OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552428/33/StB/ND

Datum:
Linz, 11. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Mag. Dr. B R, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.08.2022, GZ: BHVBWA-2018-56546/56-Wie, betreffend Zurückweisung des Antrags auf amtswegige Wiederaufnahme vom 24.07.2022 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.03.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 17.07.2020, GZ: BHVBWA-2018-56546/33-SCHU, wurde dem Antrag der Marktgemeinde F vom 27.04.2020 stattgegeben und die Abänderung der mit Bescheid der bB vom 19.11.2018, GZ: BHVBWA-2018-56546/19-SCHU, wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen an der F A und der D S in der Marktgemeinde F und der Gemeinde W bewilligt.

I.2. Mit Schreiben vom 07.03.2022 gab Mag. Dr. B R (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) in seinem und im Namen seiner Gattin eine umfassende schriftliche Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren ab, in welcher er fünfzehn Anträge an die Wasserrechtsbehörde stellte. Zusammengefasst zielten diese Anträge darauf ab, dass die Marktgemeinde F und der Gewässerbezirk G den angerichteten Schaden an ihrem Grundstück beheben müssten um Rechtskonformität herzustellen. Ihr Grundstück sei nicht gesetzeskonform in das Hochwasserschutzgebiet einbezogen worden, da ihnen absolut entscheidungsrelevante Informationen (ua. Einbeziehung der Dürren S in das Hochwasserschutzprojekt) vorenthalten worden seien.

I.3. Mit Schreiben vom 24.07.2022 brachte der Bf bei der bB ein Dokument, tituliert mit „Abgeänderte Anträge“ (bezogen auf die Stellungnahme vom 07.03.2022) ein und führte an, dass er hiermit die Anträge der „Stellungnahme zur wasserrechtlichen Bewilligung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der F A und der D S in der Marktgemeinde F und in der Gemeinde W“ zurückziehe und diese aus Gründen der Vereinfachung durch vier Anträge ersetze. Für das gegenständliche Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist folgende Antrag dabei relevant:

„Antrag 2: Es wird der Antrag gestellt, die Wasserrechtsbehörde möge das Verfahren betreffend die wasserrechtliche Bewilligung vom 17.07.2020 amtswegig gemäß § 69 AVG wiederaufnehmen.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG erscheint insofern geboten, als mit 100%iger Sicherheit die wasserrechtliche Bewilligung anders ausgesehen hätte, wenn wir alle uns gesetzlich zustehenden Informationen bekommen hätten und/oder nicht der metertiefe Riss quer über den Hang und die massiven Erdreichzersetzungen oberhalb in der Wiese wenige Stunden (!!!) vor der wasserrechtlichen Verhandlung verschlossen worden wären.

Ein materieller Eingriff in das verwaltungsrechtliche Verfahren durch den Bewilligungswerber und/oder die Projektaufsicht und -koordinierung ist aus

rechtsstaatlichen Gründen völlig inakzeptabel, es darf schlicht und ergreifend zu keiner Aushebelung der Rechtssicherheit kommen, der Schutz vor staatlicher Willkür muss gewährleistet sein.

Wir hätten mit Sicherheit als Auflage eine vorherige schriftliche Vereinbarung über den Abtretungspreis im Falle einer Abrutschung unseres Hanges verlangt, man hätte aufgrund der Faktenlage (= möglichst großes Rückhaltevolumen intendiert + bereits aufgetretener metertiefer Riss quer über den Hang durch die zu steile Abgrabung) eine großflächige Abrutschung des Hanges als nicht unwahrscheinlich annehmen müssen."

I.4. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.08.2022, GZ: BHVBWA-2018-56546/56-Wie, wurden sämtliche Anträge des Bf vom 24.07.2022, somit auch jener auf amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die wasserrechtliche Bewilligung vom 17.07.2020 (Spruchpunkt I.2.), zurückgewiesen. Darüber hinaus wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 14,30 Euro vorgeschrieben.

Zu Spruchpunkt I.2. führte die bB zusammengefasst begründet aus, dass nach § 69 Abs. 2 Satz 1 AVG der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen sei, die den Bescheid in erster Instanz erlassen habe. Die Frist beginne mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt habe. Nach dem Vorbringen des Antragstellers und nach der allgemeinen Lebenserfahrung müsste diesem ein allfälliger metertiefer Riss quer über sein Grundstück unmittelbar bzw. kurz nach dessen Entstellen aufgefallen sein. Nach der Stellungnahme des Antragstellers sei dies auch der Fall gewesen. Es sei nach Ansicht der bB nicht ersichtlich, inwiefern der Antragsteller nicht alle ihm gesetzlich zustehenden Informationen bekommen hätte, da die Parteienrechte im Verfahren gewahrt wurden und dieser auch im gesamten Verfahren das Recht auf Akteneinsicht gehabt habe. Es sei daher jedenfalls die zweiwöchige Frist des § 69 Abs. 2 Satz 1 AVG in beiden Fällen längst abgelaufen und der Antrag aus diesem Grund zurückzuweisen. Für eine amtswegige Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs. 3 AVG liege kein tauglicher Wiederaufnahmegrund vor.

I.5. Gegen diesen Spruchpunkt I.2. erhob der Bf mit Schreiben vom 19.09.2022 Beschwerde und begründete diese zusammengefasst damit, dass in der Besprechung am 25.02.2022 neue Tatsachen und Beweismittel hervorgekommen seien, die voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, da es im Konkreten zu keiner wasserrechtlichen Bewilligung am 17.07.2022 gekommen wäre. Vielmehr wären noch Vorfragen abzuklären und ein geologisches Gutachten einzuholen gewesen.

Auch die Frist nach § 69 AVG sei eingehalten worden, da die Stellungnahme des Bf vom 07.03.2022 in allen 15 Anträgen darauf abgezielt hätte, dass die Wasserrechtsbehörde den gegenständlichen Fall wiederaufnehme. Eine Bezeich-

nung dieser Anträge als „Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG“ fordere das Gesetz nicht.

Anstatt den Antrag wegen Nichterfüllung der zweiwöchigen Frist abzuweisen, hätte allenfalls ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG erlassen werden müssen, Mängel schriftlicher Anbringen würden nicht zur Zurückweisung ermächtigen. Auch nach dem 07.03.2022 seien immer wieder neue Tatsachen/Erkenntnisse und neue Dinge hervorgekommen. Zu den Anträgen vom 24.07.2022 bringt der Bf vor, dass er die Anträge vom 07.03.2022 mit Eingabe vom 24.07.2022 auf vier wesentliche Anträge zusammengekürzt habe, damit eine rasche Bearbeitung der Wasserrechtsbehörde erfolgen könne. Die Intention der im Juli 2022 eingebrachten Anträge sei lediglich gewesen, dass gegenständlicher Fall innerhalb der sechsmonatigen Bearbeitungszeit erledigt werde. Diese abgeänderten Anträge hätten rein der Vereinfachung und der Verkürzung der Bearbeitungszeit gedient. Es handle sich dabei sohin um abgeänderte und nicht um neue Anträge, wobei sich dies auch aus der Überschrift „ABGEÄNDERTE ANTRÄGE“ ergebe.

Zu den neuen Tatsachen und Beweismittel bringt der Bf zusammengefasst vor, dass dieser erst im Dezember 2021 von seinem Pächter erfahren habe, dass zu einem früheren Zeitpunkt zwei Rückhaltebecken geplant gewesen seien. Dazu seien aber die Preisverhandlungen mit den Grundeigentümern gescheitert. Auch habe er am 21.01.2022 erstmals von der 11,20€/m^2-Regelung erfahren. Im Rahmen der Besprechung am 25.02.2022 mit dem Bürgermeister seien dann aus den Gerüchten Tatsachen geworden.

Zusammenfassend seien die Sittenwidrigkeit der Grundabtretungsvereinbarung vom 23.03.2018 (Abschluss ohne Wissen, dass es die Dürre S überhaupt gäbe), der fehlende Schutz vor etwaiger Hangrutschung durch fehlendes geologisches Gutachten (mangels Wissen um vergrößertes Projekt im Zusammenhang mit Dürren S), das Verbündnis des verantwortlichen Mitarbeiters vom Gewässerbezirk G als Gemeindebürger von W mit den „W“, die Grenzziehung nach eigenem Ermessen durch den Gewässerbezirk G anstelle der Vereinbarung vom 20.02.2020 und der Auflage, die Preisfindung der durch die Hangrutschung zusätzlich beanspruchten Flächen durch einen Gutachter für Landwirtschaft, die Regelung, dass der Bund 11,20€/m^2 trägt, das Verschließen des metertiefen Risses wenige Stunden vor der wasserrechtlichen Verhandlung, die Legalservitutsfeststellung nach § 111 Abs. 4 WRG im Bescheid, die Warnung per Mail vom 08.07.2022 vom Pächter des Bf, dass der Hang unweigerlich ins Rutschen geraten werde, wenn weiterhin so steil abgegraben werde, sowie Gefahr im Verzug bereits zum Zeitpunkt der wasserrechtlichen Verhandlung am 09.07.2022 (Hangsicherungsmaßnahmen und geologische Untersuchung notwendig) hervorgekommen. Der Bf strebe jedoch darüber hinaus weiterhin eine einvernehmliche Lösung mit der Marktgemeinde F an.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 03.10.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.03.2023, bei der der Bf und ein Vertreter der bB anwesend waren. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken. In dieser Verhandlung erklärte der Verhandlungsleiter den Schluss des Beweisverfahrens und den Schluss des Ermittlungsverfahrens.

I.8. Mit Schreiben vom 28.03.2023 beantragt der Bf – nach Durchführung von Akteneinsicht – die Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er begründet seinen Antrag zusammengefasst damit, dass das gegenständliche Hochwasserschutzprojekt bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingereicht wurde, ohne dem einzig von der Zusammenlegung der beiden Becken betroffenen Grundeigentümer (der Bf und seine Frau) davon auch nur ein Wort mitzuteilen. Mangels jeglicher Information sei es für sie unmöglich gewesen, ihre Eigentümerrechte geltend zu machen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.11.2018, GZ: BHVBWA-2018-56546/19-SCHU, wurde der Marktgemeinde F die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der F A und der D S in der Marktgemeinde F und in der Gemeinde W erteilt. Der Beschwerdeführer war bei der Verhandlung anwesend und ihm wurde der Bescheid zugestellt.

Das bewilligte Vorhaben ist in den Projektunterlagen (erstellt vom Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. R R, x, GZ. 165-16, vom 12. Februar 2018) beschrieben, welche einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides bilden. Im Zuge dieses Verfahrens hat der Bf am 23.03.2018 ein Grundabtretungsprotokoll für die „Abtretung von Grundstücken bzw. Teilen von Grundstücken für das Hochwasserschutzprojekt F A laut Projekt Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. R R, x, GZ. 165-16, vom 12. Februar 2018“ ca. 13.400 m^2 zu einem Kaufpreis von ca. € 167.500,00 (€ 12,50/m^2) unterzeichnet [Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.11.2018 mit Rückschein sowie Grundabtretungsprotokoll vom 23.03.2018].

II.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.07.2020, GZ: BHVBWA-2018-56546/33-SCHU, wurde der Marktgemeinde F die Abänderung der mit Bescheid vom 19.11.2018, GZ: BHVBWA-2018-56546/19-SCHU, wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen an der F A und der D S in der Marktgemeinde F und der Gemeinde W bewilligt. Der Bf war bei der diesbezüglichen wasserrechtlichen Verhandlung am 09.07.2020 anwesend und ihm wurde in weiterer Folge auch der Bescheid zugestellt. Im Verfahren hat der Bf am 17.07.2020 ein Grundabtretungsprotokoll für die „Abtretung von Grundstücken bzw. Teilen von Grundstücken für das Hochwasserschutzprojekt F A laut Projekt Ziviltechnikerbüro Dipl.-Ing. R R, x, GZ. 165-16, vom 12. Februar 2018 – Kompensationsfläche Retentionsbecken, Plan vom 08. Jänner 2020“ ca. 5.350 m^2 zu einem Kaufpreis von ca. € 96.300,00 (€ 18/m^2) unterzeichnet [Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.07.2020 mit Rückschein sowie Grundabtretungsprotokoll vom 17.07.2020].

Mit Schreiben vom 07.03.2022 gab der Bf in seinem und im Namen seiner Gattin eine umfassende schriftliche Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren ab, in welcher er fünfzehn Anträge an die Wasserrechtsbehörde richtete. Mit Schriftsatz vom 24.07.2022 beantragte der Bf ua. „die Wasserrechtsbehörde möge das Verfahren betreffend die wasserrechtliche Bewilligung vom 17.07.2020 amtswegig gemäß § 69 AVG wiederaufnehmen“ [abgeänderte Anträge vom 24.07.2022].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich somit aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens und der öffentlichen mündlichen Verhandlung und wurde in Summe von den Verfahrensparteien nicht in Zweifel gezogen. Die zu beurteilenden Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind rein rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021) lautet:

„3. Abschnitt
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht
Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß

anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018) lauten:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt. […]

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem

sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

III.3. „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). In jenen Fällen, in denen die bB einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. etwa VwGH 17.03.2022, Ra 2020/12/0058, mwN). Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. VwGH 14.09.2021, Ra 2019/07/0045).

Dies bedeutet für den vorliegenden Sachverhalt mit anderen Worten: Selbst wenn das Begehren des Bf auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig wäre, wäre dem erkennenden Gericht eine inhaltliche Prüfung jenes Antrags verwehrt. Aus diesem Grunde erübrigten sich nähere Feststellungen zum inhaltlichen Vorbringen des Bf.

Eine Auslegung des Spruchs eines Bescheides nach dessen Begründung kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes nur in jenen Fällen in

Betracht, in denen der Spruch für sich allein Zweifel an seinem Inhalt offen lässt. Dagegen kommt eine Umdeutung (oder auch Ausweitung) eines klar gefassten Spruches anhand der Begründung des Bescheides nicht in Betracht. Ist somit der Spruch des Bescheides eindeutig, dann kommt der Begründung eine den Inhalt des Bescheides modifizierende Wirkung nicht zu. Selbst ein Widerspruch der Begründung zum Spruch ist unerheblich, wenn nach dem Wortlaut des Spruchs eines Bescheides über dessen Inhalt kein Zweifel herrschen kann (VwGH 09.06.2020, Ra 2020/10/0016).

Im gegenständlichen Fall spricht der klar formulierte Spruch nur über eine amtswegige Wiederaufnahme nach § 69 Abs. 3 AVG ab, sodass sich der Prüfungsumfang des erkennenden Gerichts auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags vom 24.07.2022 in Bezug auf die amtswegige Wiederaufnahme nach § 69 Abs. 3 AVG beschränkt.

III.4. Zum Antrag auf amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens:
Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26.02.2015 (Ra 2014/07/0103) ausgesprochen:

„*Ein Rechtsanspruch auf amtswegige Wiederaufnahme besteht nicht. […] Das Nichterfolgen einer amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens iSd § 69 Abs. 1 Z 1 AVG konnte die Revisionswerberin somit nicht in ihren Rechten verletzen. Schon deshalb zeigt das gemäß § 28 Abs. 3 VwGG erstattete Vorbringen der Revisionswerber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf*."

Bereits aus der Formulierung des § 69 Abs. 3 AVG und dessen Wesen (arg. „von Amts wegen") ergibt sich in Einklang mit der dargestellten Judikatur, dass ein Wiederaufnahmewerber keinen Rechtsanspruch auf die amtswegige Wiederaufnahme hat und ihm im diesbezüglichen Verfahren keine Parteistellung zukommt. Es ergibt sich aus logischen Gesichtspunkten, dass im Hinblick auf § 69 Abs. 3 AVG kein Antrag gestellt werden kann, sodass dieser von vorneherein zurückzuweisen ist. Es war daher spruchgemäß von der bB zu entscheiden.

Ob eventuell ein Parteiantrag auf Wiederaufnahme nach § 69 Abs. 1 AVG noch offen ist, kann im gegenständlichen Fall dahingestellt bleiben, da dies nicht die Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht darstellt und daher von der bB zu prüfen ist.

III.5. Nach § 17 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG grundsätzlich die Bestimmungen des AVG anzuwenden. Nach § 39 Abs. 4 AVG ist das Ermittlungsverfahren auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen

Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Im Hinblick auf den eingeschränkten Prüfungsumfang (siehe ausführlich dazu III.3.) des Verwaltungsgerichts und im Zusammenhang mit einer diesbezüglich möglichen, im Hauptinhalt anders lautenden Entscheidung erübrigt sich die vom Bf beantragte Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall. Schon aus diesem Grund war dem Antrag auf Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens nicht Folge zu geben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha